

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten auch für den geänderten Bereich.
Darüber hinaus wird zusätzlich für den geänderten Bereich festgesetzt:

Hauptgebäude:

Abstandsflächen: Unabhängig von den planerischen Festsetzungen in dieser Bebauungsplanänderung gelten für die Abstandsflächen ausschließlich die Bestimmungen der BayBo. Art. 7 Abs. 1 wird ausgeschlossen.

Dachdeckung: naturrote Ziegel oder Dachsteine

Aufschüttungen/ Abgrabungen: Terrassen- bzw Stützmauern sind nur als Trockenmauern max. 80cm hoch zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 1.00m Höhe zulässig

Garagen und Nebengebäude:

Wandhöhe: max. 3,00m im Mittel bei Grenzgaragen
max. 3,50m im Mittel bei sonstigen Garagen
Die Wandhöhe ist definiert nach Art. 6 Abs.3 BayBo.
Als Bezugspunkt gilt das natürliche Gelände.

Abstandsflächen: Unabhängig von den planerischen Festsetzungen in dieser Bebauungsplanänderung gelten für die Abstandsflächen ausschließlich die Bestimmungen der BayBo. Art. 7 Abs. 1 wird ausgeschlossen.

Dachform: Satteldach oder Pultdach

Dachneigung: Satteldach wie Hauptgebäude
Pultdach 5°- 10°

Dachdeckung: naturrote Ziegel oder Dachsteine

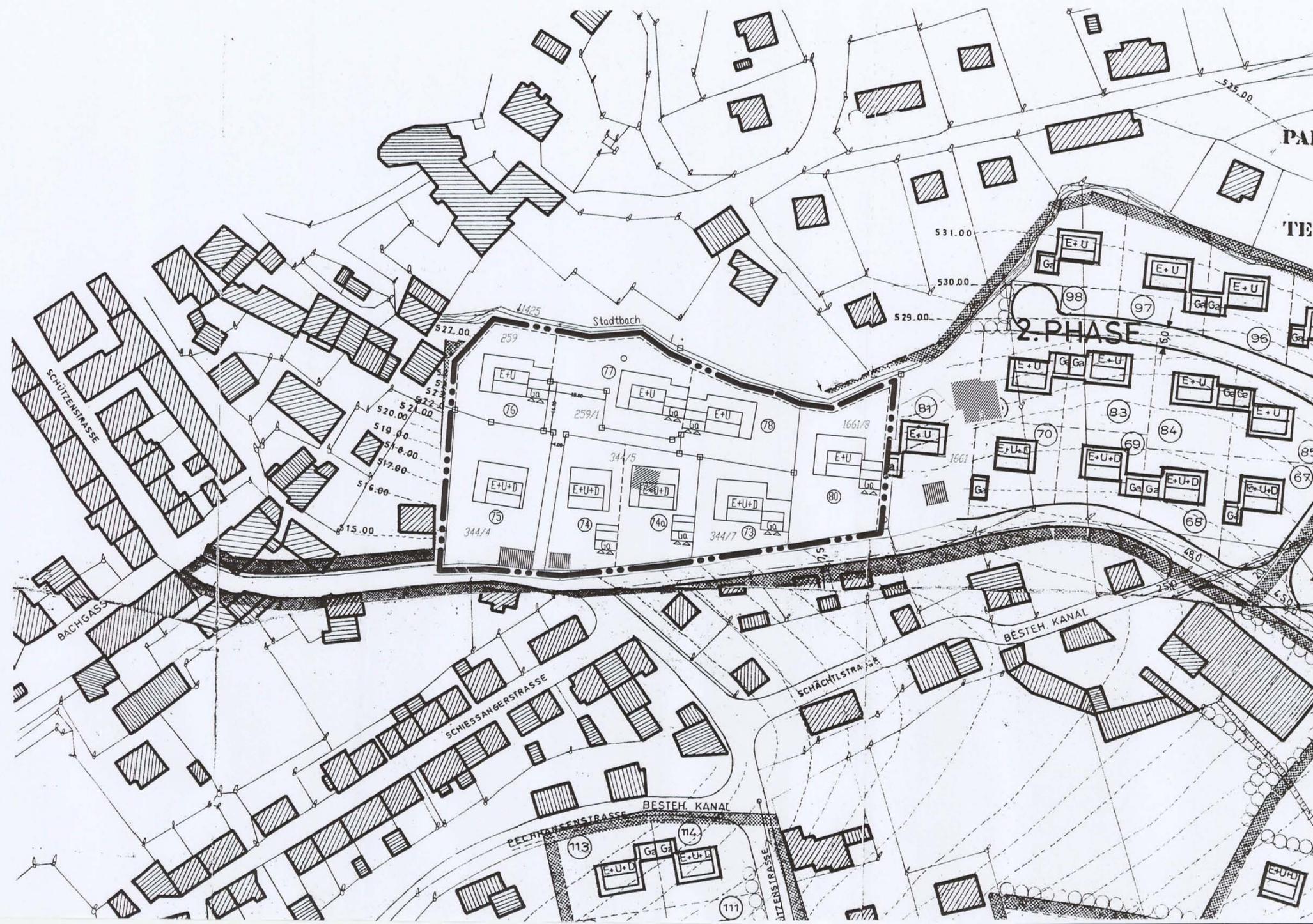
Garagenzufahrten: Die Garagenzufahrten und Stellplätze müssen mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden.

B. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

Die Zeichenerklärung des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten auch für den geänderten Bereich.
Darüber hinaus wird zusätzlich für den geänderten Bereich festgesetzt:

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung

▲▲▲ Richtung der Garagenzufahrt



BEBAUUNGSPLAN
„SANDGRUBENWEG“ vom 23.12.1977
DECKBLATT Nr. 4

STADT: WALDMÜNCHEN
LANDKREIS: CHAM
REG.BEZIRK: OBERPFALZ

- 1. Änderungsbeschluss:**
Der Stadtrat der Stadt Waldmünchen hat in der Sitzung vom 04.12.2001 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Sandgrubenweg“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 17.01.2002 ortsüblich bekanntgemacht.
 - 2. Bürgerbeteiligung:**
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Änderungsentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.01.2002 hat in der Zeit vom 21.01.2002 bis 11.02.2002 stattgefunden.
 - 3. Anhörung Träger öffentlicher Belange:**
Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB hat in der Zeit vom 25.01.2002 bis 25.02.2002 stattgefunden.
 - 4. Auslegung:**
Der Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.01.2002 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.04.2002 bis 10.05.2002 öffentlich ausgelegt.
 - 5. Satzung:**
Der Stadtrat der Stadt Waldmünchen hat mit Beschluss vom 14.05.2002 den Änderungs-Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.01.2002, als *zuletzt geändert am 06.05.2002* Satzung beschlossen.
- Inkrafttreten:** Der Änderungs-Bebauungsplan wurde am *24.05.2002* gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. *geändert durch Beschluss am 10.01.2007*

Waldmünchen, den 26.06.2002

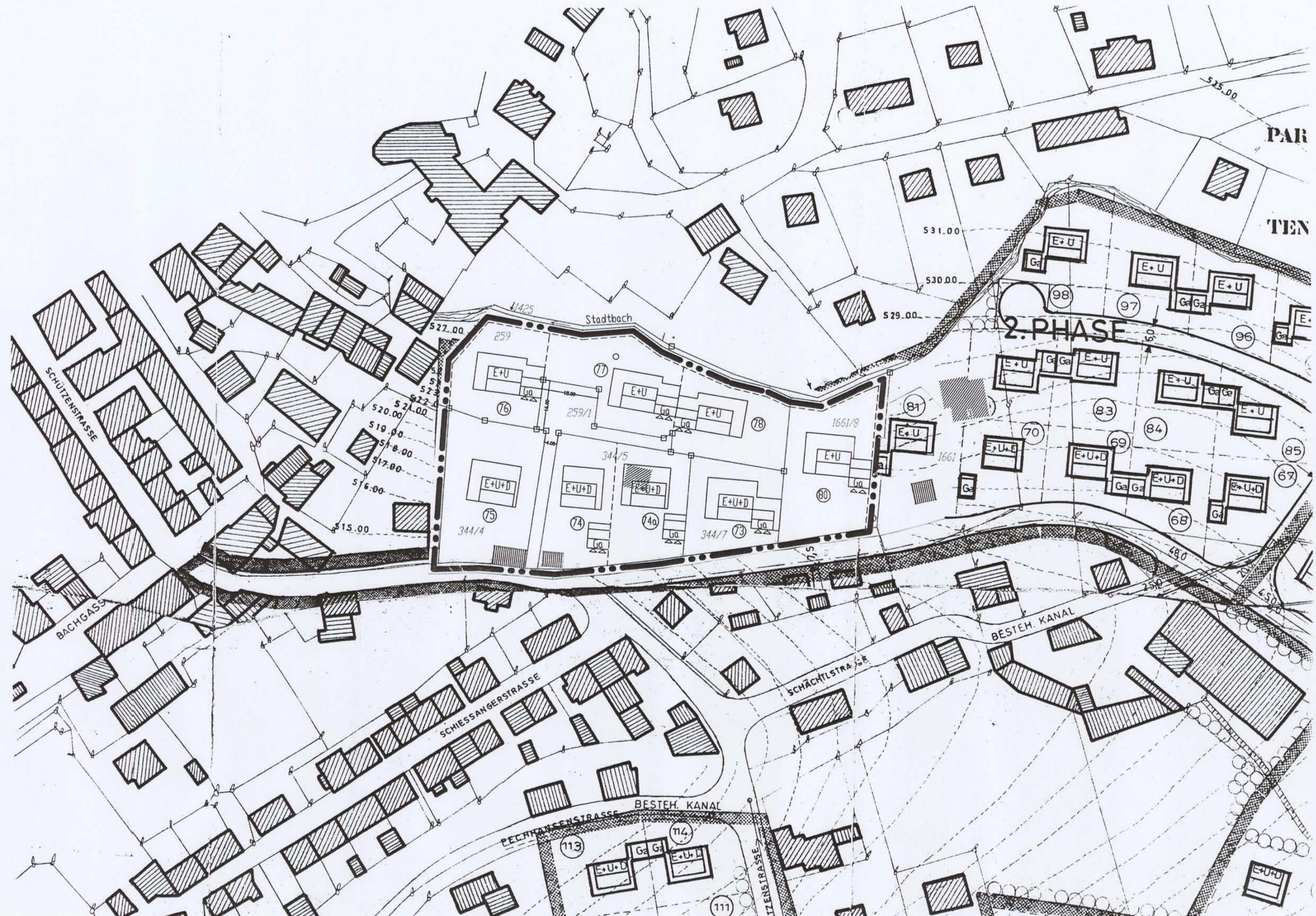
Löffler, 1. Bürgermeister



Waldmünchen, den 08.01.2002
STADT WALDMÜNCHEN
zuletzt geändert am 06.05.2002

** Kopie v. Döhl am 10.01.2007 mitgeteilt!*

*B.Nr. 36.17.IV
Bestandskraft: "24.05.2002"
Sg.50*



PAR
TEN

2. PHASE

SCHÜTZENSTRASSE

BACHGASS

SCHIESSANGERSTRASSE

SCHÄCHTLSTRASSE

PECHHAUSENSTRASSE

BESTEH. KANAL

BESTEH. KANAL

TIZENSTRASSE

Stadtbach

259

344/5

1661/8

344/4

344/7

1661

77

76

74

74a

73

78

89

83

84

69

68

85

67

98

97

96

520.00

518.00

517.00

516.00

515.00

531.00

530.00

529.00

525.00

1425

480

450

113

114

111

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten auch für den geänderten Bereich.

Darüber hinaus wird zusätzlich für den geänderten Bereich festgesetzt:

Hauptgebäude:

- Abstandsflächen: Unabhängig von den planerischen Festsetzungen in dieser Bebauungsplanänderung gelten für die Abstandsflächen ausschließlich die Bestimmungen der BayBo. Art. 7 Abs. 1 wird ausgeschlossen.
- Dachdeckung: naturrote Ziegel oder Dachsteine
- Aufschüttungen/
Abgrabungen: Terrassen- bzw Stützmauern sind nur als Trockenmauern max. 80cm hoch zulässig.
Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 1.00m Höhe zulässig

Garagen und Nebengebäude:

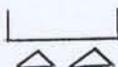
- Wandhöhe: max. 3,00m im Mittel bei Grenzgaragen
max. 3,50m im Mittel bei sonstigen Garagen
Die Wandhöhe ist definiert nach Art. 6 Abs.3 BayBo.
Als Bezugspunkt gilt das natürliche Gelände.
- Abstandsflächen: Unabhängig von den planerischen Festsetzungen in dieser Bebauungsplanänderung gelten für die Abstandsflächen ausschließlich die Bestimmungen der BayBo. Art. 7 Abs. 1 wird ausgeschlossen.
- Dachform: Satteldach oder Pultdach
- Dachneigung: Satteldach wie Hauptgebäude
Pultdach 5°- 10°
- Dachdeckung: naturrote Ziegel oder Dachsteine
- Garagenzufahrten: Die Garagenzufahrten und Stellplätze müssen mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden.

B. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

Die Zeichenerklärung des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten auch für den geänderten Bereich.

Darüber hinaus wird zusätzlich für den geänderten Bereich festgesetzt:

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung



Richtung der Garagenzufahrt

B.Nr. 36.1.7.IV.
Bestandskraft: "24.05.2002"

Sg. 50

BEBAUUNGSPLAN

„SANDGRUBENWEG“ vom 23.12.1977

DECKBLATT Nr. 4

STADT: WALDMÜNCHEN

LANDKREIS: CHAM

REG.BEZIRK: OBERPFALZ

1. Änderungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Waldmünchen hat in der Sitzung vom 04.12.2001 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Sandgrubenweg“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 17.01.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Änderungsentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.01.2002 hat in der Zeit vom 21.01.2002 bis 11.02.2002 stattgefunden.

3. Anhörung Träger öffentlicher Belange:

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB hat in der Zeit vom 25.01.2002 bis 25.02.2002 stattgefunden.

4. Auslegung:

Der Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.01.2002 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.04.2002 bis 10.05.2002 öffentlich ausgelegt.

5. Satzung:

Der Stadtrat der Stadt Waldmünchen hat mit Beschluss vom 14.05.2002 den Änderungs-Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.01.2002, als zuletzt geändert am 06.05.2002 Satzung beschlossen.

Inkrafttreten:

Der Änderungs-Bebauungsplan wurde am 24.05.2002 geändert Herabstufung am 10.07.2007 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungs-Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Waldmünchen, Zimmer Nr. 6, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungs-Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB wurde hingewiesen.

Waldmünchen, den 26.06.2002



Löffler, 1. Bürgermeister



Waldmünchen, den 08.01.2002
STADT WALDMÜNCHEN
zuletzt geändert am 06.05.2002

* kopf. H. Röhl am 10.07.2007 mitgeteilt!